

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 1.2 Die Entnahmestelle, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, ist im **Deckblatt** aufgeführt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestelle nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2 Voraussetzung der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, es sei denn, die Belieferung des Kunden unterfällt § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- 2.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen einem Lieferanten und dem Netznutzer zu regeln. Der Netznutzer versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netznutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 2.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestelle des Netznutzers in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis mit, dem seine Entnahmestellen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Netznutzer benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

3 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 3.1 Der Netznutzer meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesen Vertrag einbezogen werden sollen, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Netznutzer gibt dabei insbesondere an, ob an der Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird.
- 3.2 Die Einzelheiten der Abwicklung sind in den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität BK6-06-009 (GPKE) und der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur geregelt.
- 3.3 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Sofern der Netznutzer einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netznutzers dem Bilanzkreis des Grundversorgers, der die Ersatzversorgung übernimmt, zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind.

- 3.5 Hat der Netznutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Netznutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
- 3.6 Der Netznutzer kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten, insbesondere des Lieferanten, bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netznutzer Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufgaben nach der Anlage „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber mit, wenn er seinem Lieferanten diese Aufgaben überträgt. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.

4 Lastgangmessung oder Lastprofilverfahren

- 4.1 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsgangmessung verzichten, es sei denn der Netznutzer beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Leistungsmessung .
- 4.2 Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Lastgangmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.

5 Messeinrichtungen

- 5.1 Nachfolgende Regelungen gelten soweit und solange der Anschlussnehmer für eine vertragliche Entnahmestelle des Netznutzers einen Dritten mit Einbau, Betrieb und Wartung gemäß § 21b EnWG beauftragt hat.
- 5.2 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Netznutzer entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Er hat den Netznutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 5.3 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel täglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei vereinbarter monatlicher Datenübermittlung erhält der Netznutzer einen Abschlag gemäß Preisblatt. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.
- 5.4 Für die Fernauslesung muss der Netznutzer einen hierfür geeigneten, extern anwählbaren Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie einen 230 V-Anschluss zur Verfügung stellen. Kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.

- 5.5 Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen,.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählraten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

- 5.6 Der Netznutzer oder sein Lieferant können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen soweit nichts anderes festgelegt ist.

- 5.7 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage der Messzugangsverordnung (MessZV) gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 5.8 (b) Anwendung.

- 5.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- (a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- (b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 5.9 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem Preisblatt zu entnehmen.

6 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 6.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist,

ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

- 6.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Netznutzer diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Netznutzer in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- 6.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Einzelheiten bezüglich der Ermittlung der Differenzmengen ergeben sich aus der Anlage „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“.

7 Entgelte

- 7.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Preisblatt. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 7.2 Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über den Leistungsfaktor, der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit (in kvarh) gemäß Preisblatt.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen gemäß Anreizregulierung für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung wird der Netzbetreiber den Netznutzer in Textform unverzüglich informieren.
- 7.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 7.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 7.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 7.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Netznutzer dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Kunden die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Netznutzer verpflichtet, dies den Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallende Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 7.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 7.9 Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Entsprechendes gilt für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren durch den Netznutzer oder beteiligte Dritte.

Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Netzentgeltbescheid gerichtlich angegriffen hat und gibt dort neben den genehmigten Entgelten auch die in der Beschwerde begehrten Entgelte bekannt. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netznutzers zu erstatten, der Netznutzer hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 4 und 5 gilt auch dann, wenn Lieferungen an einzelne Entnahmestellen des Kunden zwischenzeitlich bereits beendet sind.

8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 8.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 7 sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für die Entnahmestellen, die über Lastprofile beliefert werden, jährlich, und für die Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Lastgangmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die nach Lastprofilen belieferten Entnahmestellen nach seiner Wahl monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
- 8.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 8.3 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 8.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 9.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs.
- 9.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung. Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt eine Unterrichtung nur, wenn der Netznutzer dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen seinen Bedarf für die Unterrichtung schriftlich mitgeteilt hat.

Eine Unterbrechung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterbrechung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - (b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - (c) zu gewährleisten, dass Störungen Anderer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 9.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, die den Netzanschluss und die Netznutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Diese gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Netznutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 9.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Netznutzers die Netznutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Netznutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Lieferanten glaubhaft versichert. Die weiteren Voraussetzungen, die vom Lieferanten zu erfüllen sind, sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

In den Fällen der Ziffer 9.4 und 9.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Netznutzung dem Netznutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant in Fällen der Ziffer 9.5 zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

- 9.6 Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 9.7 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 9.1 und 9.3 bis 9.5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Netznutzer oder in den Fällen der Ziffer 9.5 der Lieferant die Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netznutzung erstattet hat.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11 Sicherheitsleistung

- 11.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 11.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

- 11.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- (a) der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - (b) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - (c) die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - (d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.
- 11.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 11.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 11.5 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 11.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 11.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 7.5 bleibt unberührt.
- 12.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 12.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 12.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 13.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 13.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 13.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 13.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 13.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in den Kontaktdaten aufgeführt.

Wiesbaden, den _____, den _____

ESWE Netz GmbH

Netznutzer/Kunde

Anlagen: Anlage 1 Kontaktdaten
Anlage 2 Preisblatt
Anlage 3 Standardlastprofilverfahren

Anlage 1

Stand: 09/2013

Datenblatt der ESWE Netz GmbH sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit**1. Verteilnetzbetreiber:**

Name / Firma: ESWE Netz GmbH
 Straße: Konradinerallee 25
 PLZ, Ort: 65189 Wiesbaden

Postfach: 23 80
 PLZ, Ort: 65013 Wiesbaden

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse
 Bankleitzahl 510 500 15
 Kontonummer 103 051 363
 IBAN: DE84 5105 0015 0103 0513 63
 BIC: NASSDE55XXX

BDEW / ILN-Codenummer: 9900683000008

EIC: 11YR00000004025V

Kommunikationsadresse des Netzbetreibers für den Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse der GPKE (1:1 Kommunikation):

e-netzmanagement@eswe.com

Es werden nur EDIFACT Nachrichten verarbeitet – andere Nachrichten werden nicht berücksichtigt.

2. Signatur und Verschlüsselung:

Signatur und Verschlüsselung*: S/MIME-Standard

3. Verwendete EDIFACT Nachrichtenversionen:

Empfang und Versand aller Nachrichtentypen in der jeweils von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Version.

4. Rückfragen

Netzverträge

Brigitte Hofmann	0611 780-3369	brigitte.hofmann@eswe.com	
Christian Klein	0611 780-3252	christian.klein@eswe.com	

Lieferantenwechsel/ Zuordnungslisten/ Stammdatenänderungen/ Allgemeine Fragen

Jennifer Barham	0611 780-3389	jennifer.barham@eswe.com	
Brigitte Hofmann	0611 780-3369	brigitte.hofmann@eswe.com	
Sven Huber	0611 780-3578	sven.huber@eswe.com	
Philippe Rust	0611 780-3249	philippe.rust@eswe.com	
Lothar Sattler	0611 780-3514	lothar.sattler@eswe.com	

Datenaustausch / Messwertübermittlung/
Rückfragen MaBiS

Christian Klein	0611 780-3252	christian.klein@eswe.com	
Lothar Sattler	0611 780-3514	lothar.sattler@eswe.com	
Philippe Rust	0611 780-3249	philippe.rust@eswe.com	

Abrechnung

Dietmar Römer	0611 780-2367	dietmar.roemer@eswe.com	
Birgit Cembrowski	0611 780-2370	birgit.cembrowski@eswe.com	Großkunden
Sekretariat Kundenservice	0611 780-2346	kundenservice@eswe.com	

Technische Fragen / Basis

Peter Neissendorfer	0611-780-3789	peter.neissendorfer@eswe.com	
---------------------	---------------	--	--

Signaturen und Verschlüsselung

Oliver Kapffer	0611-780-3297	oliver.kapffer@eswe.com	
----------------	---------------	--	--

INVOIC

Tommaso Chieffo	0611 780-3527	tommaso.chieffo@eswe.com	
-----------------	---------------	--	--

Preisblätter der ESWE Netz GmbH für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der ESWE Versorgungs AG Stadtgebiete Wiesbaden und Taunusstein

Die Netzentgelte, Messpreise und Abrechnungspreise der ESWE Netz GmbH werden kalkuliert nach dem Verfahren der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Sie basieren auf der am 09.02.2009 von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2009 die gemäß ARegV auf das Jahr 2013 hochgerechnet wurde. Die hier veröffentlichten Netzentgelte gelten ab 01.01.2013.

Bei Nutzung des Netzes werden neben den Netzentgelten, Messpreisen und Abrechnungspreisen je Messstelle, die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage in Rechnung gestellt. Alle Preise sind netto, die jeweils gültige Umsatzsteuer muss noch dazugerechnet werden.

Preisblattübersicht:

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung

Preisblatt 3: Jahresleistungspreissystem für Netzreserveleistung

Preisblatt 4: Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei RLM Kunden

Preisblatt 5: Preissystem für Entnahme ohne Lastgangmessung

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei SLP Kunden

Preisblatt 7: Konzessionsabgaben und Umlagen

Preisblatt 8: Sonderleistungen

Preisblatt 1

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	3,28	2,20	55,20	0,12
Mittelspannung MS	5,54	2,54	52,34	0,67
Umspannung MS/NS	7,22	3,16	63,05	0,93
Niederspannung NS	11,35	4,73	90,87	1,55

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch die folgenden Auf- und Abschläge auf Leistungs- und Arbeitspreiskomponente der Netznutzung berücksichtigt werden.

Liegt der Entnahmepunkt in der Mittelspannungsebene und der Zählpunkt in der Niederspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu erhöhen.

Liegt der Entnahmepunkt in der Niederspannungsebene und der Zählpunkt in der Mittelspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu vermindern.

Falls Transformatoren mit außergewöhnlich hohen Verlusten eingesetzt werden, wird der Auf- bzw. Abschlag individuell festgelegt.

Mittelspannung MS + 3 %	5,71	2,62	53,91	0,69
Umspannung MS/NS – 3 %	7,00	3,07	61,16	0,90

Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung mit erfasst und zusätzlich ausgewiesen. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird erst ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet. Der Preis für die Blindstromlieferung beträgt 1,53 ct/kvarh.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	9,20	0,12
Mittelspannung MS	8,72	0,67
Umspannung MS/NS	10,51	0,93
Niederspannung NS	15,15	1,55

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch die folgenden Auf- und Abschläge auf Leistungs- und Arbeitspreiskomponente der Netznutzung berücksichtigt werden.

Liegt der Entnahmepunkt in der Mittelspannungsebene und der Zählpunkt in der Niederspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu erhöhen.

Liegt der Entnahmepunkt in der Niederspannungsebene und der Zählpunkt in der Mittelspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu vermindern.

Falls Transformatoren mit außergewöhnlich hohen Verlusten eingesetzt werden, wird der Auf- bzw. Abschlag individuell festgelegt.

Mittelspannung MS + 3%	8,98	0,69
Umspannung MS/NS – 3 %	10,19	0,90

Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung mit erfasst und zusätzlich ausgewiesen. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird erst ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet. Der Preis für die Blindstromlieferung beträgt 1,53 ct/kvarh.

Preisblatt 3

Jahresleistungspreissystem für Netzreserveleistung:

Eine Netzreserveleistung kann von einem Kunden, der eine Erzeugungsanlage betreibt, bestellt werden, wenn bei einem Ausfall der Erzeugungsanlage der Reservestrom über das Netz der ESWE Netz GmbH bezogen werden soll.

Die Arbeitspreise werden gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 berechnet.

Dauer der Inanspruchnahme	0 bis 200 h/a €/kWa	200 bis 400 h/a €/kWa	400 bis 600 h/a €/kWa
Umspannung HS/MS	18,40	22,08	25,76
Mittelspannung MS	17,45	20,94	24,43
Umspannung MS/NS	21,02	25,22	29,42
Niederspannung NS	30,29	36,35	42,41

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei RLM Kunden (> 100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messdienstleistung/a	Messstellenbetrieb/a
20-kV	Beistellung durch ESWE	Kombizähler mit Lastgang	350,00 €	322,00 €
	Beistellung durch Kunde		350,00 €	139,00 €
0,4-kV	Beistellung durch ESWE	Kombizähler mit Lastgang	350,00 €	153,00 €
	Beistellung durch Kunde		350,00 €	117,00 €
Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems			60,00 €	
Abschlag für die Beistellung eines Modems				37,00 €
Abschlag für die monatliche Bereitstellung eines Lastgangs			0,00 €	
Zusätzlicher Aufwand für jede manuelle Lastgangauslesung			60,00 €	

Die Messpreise setzen sich zusammen aus Messung und Messstellenbetrieb. Im Falle der Fernauslesung ist die tägliche Bereitstellung des Lastganges der Wirkleistung im Messpreis enthalten.

Voraussetzung für die Fernauslesung ist die kostenfreie Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses/Nebenstelle durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Sollte das nicht möglich sein, wird soweit möglich, ein GSM-Modem eingesetzt. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von 5,00 €/Monat. Muss der Telefonanschluss durch den Netzbetreiber eingerichtet werden, gehen die dafür aufzuwendenden Kosten zu Lasten des Anschlussnutzers.

Die Messpreise gelten für die Bereitstellung der Messung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei einer Bereitstellung eines Messgerätes durch einen anderen Messstellenbetreiber entfällt der Anteil Messstellenbetrieb und ggf. der Anteil Messdienstleistung. Es werden nur die Kosten für die Abrechnung fällig.

Preis für Abrechnung

Lastgangkunden	204,00 €/a
----------------	------------

Netzkunden mit Lastgangmessung erhalten elf monatliche Abrechnungen, sowie eine jährliche Endabrechnung.

Preisblatt 5

Preissystem für Entnahme ohne Lastgangmessung

Netznutzung über Standardlastprofile für Haushalts-, Gewerbe- und sonstige Netzkunden mit einer jährlichen Entnahme von < 100.000 kWh

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	5,02
Umspannung MS/NS	5,02
Niederspannung NS	5,02

Netznutzung über Standardlastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	2,01
Umspannung MS/NS	2,01
Niederspannung NS	2,01

Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise.

Für Mehr- Mindermengen verwenden wir die Preise vom BDEW.

Die Veröffentlichung dieser Preise finden Sie unter:

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung
Spalte SLP Monatsmarktpreis.

Preisblatt 6

Preise für Messstellenbetrieb und Messung bei SLP Kunden (< 100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messdienstleistung/a	Messstellenbetrieb/a
0,4-kV	x	1/4h-Leistungszähler	9,60 €	83,00 €
		1/4h-Leistungszähler	9,60 €	47,00 €
		Zuschlag für die Beistellung eines Modems		37,00 €
		Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems	60,00 €	
	x	Doppeltarif-Zähler	4,50 €	75,00 €
	x	Eintarif-Zähler	4,50 €	53,60 €
		Doppeltarif-Zähler	4,50 €	31,20 €
		Eintarif-Zähler	4,50 €	8,70 €
		Eintarif - EDL21/ Zweirichtungszähler	4,50 €	18,70 €
		Zweitarif - EDL21/ Zweirichtungszähler	4,50 €	36,70 €

Die Messpreise setzen sich zusammen aus Messung und Messstellenbetrieb. Sollte eine Fernauslesung benötigt werden, verweisen wir auf Preisblatt 4.

Die Messpreise gelten für die Bereitstellung der Messung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei einer Bereitstellung eines Messgerätes durch einen anderen Messstellenbetreiber entfällt der Anteil Messstellenbetrieb und ggf. der Anteil Messdienstleistung. Es werden nur die Kosten für die Abrechnung fällig.

Preis für Abrechnung

Standardlastprofilkunden	12,00 €/a
--------------------------	-----------

Netzkunden ohne Lastgangmessung erhalten in der Regel eine jährliche Abrechnung.

Preisblatt 7

Konzessionsabgaben

	ct/kWh
Tarifkunden in Wiesbaden	1,99
Tarifkunden in Taunusstein	1,59
Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

KWK-Aufschlag

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 100.000 kWh	0,126
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,060
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

§ 19 StromNEV Umlage

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 100.000 kWh	0,329
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,050
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

Offshore-Haftungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 29.08.2012 (§ 17 f Abs. 5 EnWG) sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

	ct/kWh
LV Gruppe A, für die ersten 1.000.000 kWh	0,250
LV Gruppe B, jede weitere kWh	0,050
LV Gruppe C, wie B bei stromintensivem produzierenden Gewerbe	0,025

Preisblatt 8

Sonderleistungen

Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	30,00 €/Ables.
Übermittlung von historischen Jahreslastgängen	25,00 €/a/Lastgang
Sperrung/Entsperrung während der werktäglichen Arbeitszeiten 7:00 bis 15:30 Uhr	60,00 €/Gang
Entsperrung außerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten	180,00 €/Gang

Standardlastprofilverfahren

1. Anwendung repräsentativer Lastprofile

- 1.1 Für Entnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 kWh finden repräsentative Lastprofile Anwendung. Vom VNB wird das synthetische Verfahren verwendet.
- 1.2 Der VNB wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des BDEW ermittelten Lastprofile an. Für Entnahmestellen von Haushaltskunden wurde ein eigenes Lastprofil entwickelt. Ebenso werden ab 01.01.2013 für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Wärmebedarf eigene temperaturabhängige Lastprofile verwendet (wie ab Punkt 2 beschrieben, Regelung zur Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen). Zusätzlich benötigte Lastprofile werden durch Referenzmessung und mathematische Anpassung netzbezogen entwickelt.
- 1.3 Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000.000 kWh normiert.
- 1.4 Der VNB prognostiziert für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten den Jahresverbrauch. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Die Prognose über den Jahresverbrauch wird dem Lieferanten mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Erscheint die Prognose des Lieferanten plausibel wird diese verwendet. Die Summe über alle Lastprofil-Energie-Entnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete Ist-Entnahme dem ÜNB und dem Lieferanten spätestens 8 Werktage nach dem Betrachtungsmonat übermittelt bzw. bei Anwendung des FTP bereitgestellt.
- 1.5 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom VNB ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.6 Unterbrechungen der Lieferung an Entnahmestellen aufgrund der im Lieferantenrahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der VNB. Die Interessen des Lieferanten werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 1.7 Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Lastprofil erfolgt durch den VNB.

2. Regelung zur Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Diese Ergänzung zum Rahmenvertrag regelt die Verfahrensweise zwischen ESWE und dem Lieferanten zur Bereitstellung des Netzes der ESWE, um dem Lieferanten die Belieferung von an diesem Netz angeschlossenen Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zu ermöglichen. Das diesen Regelungen zu Grunde liegende Konzept beinhaltet neben den Grundsätzen des bestehenden Rahmenvertrags auch den Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ des Verbandes der Netzbetreiber – VDN - e.V. beim VDEW vom 19.11.2002. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

2.1 Definition unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten Entnahmestellen zur Belieferung von elektrischen Speicherheizungen, Wärmepumpenanlagen und unterbrechbaren Direktheizungsanlagen.

Der Zeitraum, in dem die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit elektrischer Energie beliefert werden können, wird als „Freigabezeit“ bezeichnet. Die Freigabe des Strombezugs der unterbrechbaren Verbraucher erfolgt durch einen Rundsteuerempfänger oder eine Schaltuhr.

In der Regel wird der Verbrauch der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen getrennt vom übrigen Verbrauch über einen Eintarifzähler erfasst.

Sofern die Erfassung des Verbrauches der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und der des übrigen Bedarfs des Kunden durch eine gemeinsame Zähleinrichtung mit Zweitarifumschaltung (Doppeltarifzähler) erfolgt, kann der gesamte Bedarf des Kunden nur von einem Lieferanten geliefert werden.

2.2 Voraussetzungen der Belieferung

Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Entnahmestellen ist das Vorliegen eines Stromliefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, der die mit ESWE abgestimmten Freigabezeiten beinhaltet.

Bei Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh erfolgt die Belieferung über Lastprofile (TLP-Entnahmestelle). Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh kann ESWE eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung über einen geeigneten Telekommunikationsanschluss verlangen (temperaturabhängige RLM-Entnahmestelle).

2.3 Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Zur Festlegung der ¼-h-Leistungswerte je Messperiode für die Einspeisung der elektrischen Energie zur Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet, die das durchschnittliche Verbrauchsverhalten in Abhängigkeit von der Außentemperatur widerspiegeln.

ESWE ordnet jeder unterbrechbaren, temperaturabhängigen Verbrauchseinrichtung ein entsprechendes Lastprofil zu. Es werden die folgenden Lastprofile

NT0	Speicherheizung mit getrennter Messung 22:00 bis 06:00 Uhr
NT1	Speicherheizung mit gemeinsamer Messung (nur Bestandsanlagen), mit Anteil H0 der Jahresverbrauchsprognose von 25%
WPO	Wärmepumpen und Direktheizung mit getrennter Messung

verwendet.

2.4 Ermittlung der temperaturabhängigen Lastprofil-Werte (TLP)

Ausgangspunkt für die Ermittlung des temperaturabhängigen Lastprofils ist das für den Liefer-tag gültige, auf die spezifische elektrische Arbeit einer Entnahmestelle [kWh/K] und die Temperatur [°C] normierte Lastprofil. Die Lastprofile werden als Kurvenscharen in Schritten von -1°C von +17°C bis -17°C mit 300 kWh/K und Tag vorgegeben. Das normierte Lastprofil bleibt oberhalb +17°C bei 300 kWh pro Tag und unterhalb -17°C bei 10.200 kWh pro Tag gleich. Die normierten Lastprofile je Anlagenart können als ¼-h-Zeitreihen und in Temperaturschritten von je 1°C auf der Website www.eswe-netz.de heruntergeladen werden.

Die spezifische elektrische Arbeit a [kWh/K] der Entnahmestelle ergibt sich als Quotient aus der im vergangenen Abrechnungsjahr benötigten elektrischen Arbeit A [kWh] und der Summe der Temperaturmaßzahlen Σ TMZ [K] in diesem Zeitraum (t_A bis t_E).

$$a = A (t_A, t_E) / \Sigma TMZ (t_A, t_E)$$

Die Temperaturmaßzahl TMZ [K] hängt ab von der Begrenzungskonstanten K und der Differenz aus der Bezugstemperatur T_{Bezug} (18°C) und dem jeweiligen Tagesmittelwert der Außentemperatur für die Temperaturmessstelle T_m [°C]. Ist der Wert der Begrenzungskonstanten K größer als die entsprechende Temperaturdifferenz ($T_{\text{Bezug}} - T_m$), wird die Temperaturmaßzahl gleich dem Wert der Begrenzungskonstante K gesetzt. Andernfalls nimmt die Temperaturmaßzahl TMZ den Wert der Temperaturdifferenz aus der Bezugstemperatur T_{Bezug} und dem Tagesmittel T_m an.

$$TMZ = \text{Max} (T_{\text{Bezug}} - T_m , K) \text{ mit } K = 0$$

Der maßgebliche Tagesmittelwert für die Anwendung der Kurvenscharen wird für das gesamte Versorgungsgebiet über die von Meteomedia betriebene Wetterstation **106330 Wiesbaden** ermittelt. Der Tagesmittelwert der Außentemperatur der Messstelle T_m [°C] errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der 24 einzelnen Stundenwerte des betreffenden Tages; der sich hieraus ergebende Wert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

$$T_m = (T_1 + T_2 + \dots + T_{24}) / 24$$

ESWE ermittelt das Ist-Lastprofil für den Liefertag auf Basis der spezifischen elektrischen Arbeit a [kWh/K] der Lieferstelle, des normierten Lastprofils und der äquivalenten Tagesmitteltemperatur $T_{m,\ddot{a}}$ [°C]. Die äquivalente Tagesmitteltemperatur ergibt sich als gewichteter Mittelwert der Tagesmittel des Liefertages $T_m(t_0)$ und der drei Vortage $T_m(t-1)$, $T_m(t-2)$, $T_m(t-3)$ gemäß der Formel

$$T_{m,\ddot{a}}(t_0) = 0,5 * T_m(t_0) + 0,3 * T_m(t-1) + 0,15 * T_m(t-2) + 0,05 * T_m(t-3)$$

und einer Rundung auf ganze Grad Celsius. Die Rundung der vorgenannten Werte erfolgt nach den üblichen kaufmännischen Regeln.

2.5 Datenaustausch bei Lastprofilen

ESWE erstellt monatlich auf Basis der Ist-Tagesmitteltemperaturen für jeden Lieferanten die ¼-h-Summen-zeitreihe der Entnahmen entsprechend der Jahresverbrauchsprognose. Die im Lieferantenrahmenvertrag geltenden Regelungen zum Datenaustausch sind zu berücksichtigen. ESWE ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der GPKE die Daten an den Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

2.6 Ermittlung der Mengenabweichungen bei Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die von einem Kunden an einer Entnahmestelle mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung in einem Abrechnungsjahr entnommene Energiemenge wird auf Grund der Zählerablesung bestimmt und erforderlichenfalls von ESWE auf den Beginn des ersten Monats und auf das Ende des letzten Monats des Abrechnungsjahres abgegrenzt. Die Jahres-Mengenabweichung ist gleich der Differenz aus der im Abrechnungsjahr vom Kunden an der Entnahmestelle entnommenen Energiemenge und der für das Abrechnungsjahr von ESWE auf der Basis des Lastprofils und der tatsächlichen Außentemperatur ermittelten einzuspeisenden Energiemenge.

Analog dazu wird eine unterjährig abzurechnende Mengenabweichung berücksichtigt. Basis für die ermittelten Differenzmengen sind dabei ergänzend die auf Grundlage einer Ablesung beim Kunden oder rechnerischen Abgrenzung zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels bestimmten Werte.

2.7 Entgelte

Der Lieferant zahlt ESWE für die Leistungen „Netzzugang“ und „Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung“ Entgelte nach den veröffentlichten Preisregelungen auf der Internetseite der ESWE unter www.eswe-netz.de.

Die Abrechnung der Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen bei Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages.

Temperaturabhängige RLM-Entnahmestellen werden wie RLM-Entnahmestellen behandelt. Für „Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung“ gelten die Preise der RLM-Entnahmestellen. Das Entgelt für die Leistung „Netzzugang“ entspricht dem für TLP-Entnahmestellen

Folgende Lastprofile und deren Zuordnung kommen zur Anwendung:

Profiltyp	Beschreibung
G0	Gewerbe allgemein
G1	Gewerbe werktags 8-18 Uhr
G2	Gewerbe mit starkem bis überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden/Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht
L2	Übrige Landwirtschaftsbetriebe
H0	Haushalt ESWE
NT0	Nachtspeicheranlagen ESWE SLP getrennte Messung
NT1	Nachtspeicheranlagen ESWE SLP Doppeltarif Messung
WP0	Wärmepumpe
B0	Bandlieferung erst nach vorheriger Absprache